

12. IV. 1919

24

**26.** Berichterstatter **GR. Spalowsky:** Zahl 7453, Post 15. Auf Grund der verschiedenen Klagen, die aus den Kreisen der Arbeitslosen erhoben worden sind, hat sich die Staatsregierung veranlaßt gesehen, eine Erhöhung der Unterstützung den Arbeitslosen zuzusagen. Es ist nun eine merkwürdige Erscheinung, daß die Regierung die Lösung dieser Frage so gefunden hat, daß sie zu den Lasten lediglich die Gemeinde Wien heranzieht. In einer Konferenz zwischen den Vertretern der Gemeinde Wien und der Staatsregierung haben die Vertreter der Gemeinde Wien gegenüber dieser merkwürdigen Lösung der Frage einen entschieden ablehnenden Standpunkt der Gemeinde eingenommen, den ich nur teilen kann. Zweifellos ist es richtig, daß, wenn die Regierung eine Zusage macht, auch der Staat verpflichtet ist, diese Zusage einzuhalten. Man hat aber die Gemeinde Wien verpflichtet, diese Zulage zu leisten, und wir sind genötigt, um den bedürftigen Arbeitslosen zu helfen, die Sätze für die Unterstützung zu erhöhen.

In dieser Angelegenheit hat auch der Herr **GR. Bermann** in einer der letzten Gemeinderatssitzungen einen Antrag gestellt, welcher gleichzeitig heute zur Erledigung gelangt. Im Sinne dieses Antrages und des Beschlusses des Stadtrates erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, zu den Familienzulagen der staatlichen Arbeitslosenunterstützung einen Zuschuß von 1 K täglich für jede Familienzulage, ferner allen männlichen Arbeitslosen über 18 Jahren, soweit sie nicht in Familienverbände leben einen Zuschuß von täglich ebenfalls 1 K zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung zu gewähren.

Ich mache aufmerksam, daß im Antrage erwähnt wird, die Gemeinde Wien rechne damit, daß zwei Drittel dieser Kosten von der Regierung der Gemeinde rückvergütet werden. Es wird das noch besondere Verhandlungen benötigen, aber ich glaube, es kann mit vollem Rechte verlangt werden, daß die Regierung zwei Drittel der Kosten übernimmt.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

#### **Beschluß:**

Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, unbeschadet des mit Gemeinderatsbeschluß vom 27. Februar 1919, P. B. 1815, bewilligten Gemeindeguschusses zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung für Familienerhalter vom 27. April 1919 an zu den

Familienzulagen zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung einen Zuschuß von 1 K täglich für jede Familienzulage, ferner allen männlichen Arbeitslosen über 18 Jahren, soweit sie nicht in Familienverbände leben, einen Zuschuß von täglich ebenfalls 1 K zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung zu gewähren. Diese Zuschüsse werden jedoch nur deutschösterreichischen, deutschen und ungarischen Staatsangehörigen, und zwar nur dann bewilligt, wenn sie vor dem 1. Februar 1919 in Wien wohnhaft waren. Den Staatsangehörigen der tschechoslowakischen und polnischen Republik wird der Zuschuß nur dann gewährt, wenn sich die betreffenden Regierungen ausdrücklich zum Rückersatze der der Gemeinde Wien erwachsenden Kosten verpflichten. Da die Gemeinde Wien die ihr durch die neuerliche Gewährung von Zuschüssen zur staatlichen Arbeitslosenunterstützung erwachsenden Kosten aus eigenen Mitteln allein nicht tragen kann, stellt sie die Bedingung, daß ihr die Regierung zwei Drittel der durch die neuen Zuwendungen erwachsenden Kosten in Form von Pauschalbeträgen unter Umgehungnahme von einer detaillierten Kostenabrechnung vergütet. Die Höhe der Pauschalvergütungen wäre monatweise durch eine aus Vertretern der Gemeinde Wien und der Staatsverwaltung bestehende Kommission festzusetzen.